



## BESCHLUSSVORLAGE

zur Sitzung der  
GEMEINDEVERTRETUNG am 16.04.2020

öffentlich

nichtöffentlich  
**vertraulich** – nicht für die  
Öffentlichkeit bestimmt

**eingereicht durch:** Amt für Planen und Bauen

Datum: 31.03.2020

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes  
Kurverwaltung

Datum:

Finanzausschuss

Datum:

Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt

Datum:

Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Datum:

Rechnungsprüfungsausschuss

Datum:

Hauptausschuss

Datum:

**TOP** : Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre im Bereich des sich in  
Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohnen am Potenberg“  
11 der Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen des Antrags: „Umnutzung einer  
Wohnung in einer Ferienwohnung [REDACTED]“  
hier: Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 BauGB

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 16.04.2020 im Rahmen des  
Bauantrages: „Umnutzung einer Wohnung in eine Ferienwohnung [REDACTED]“  
[REDACTED], der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die Ausnahme  
von der Veränderungssperre im Bereich des sich in Aufstellung befindlichen  
Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohnen am Potenberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz,  
nicht zuzustimmen.

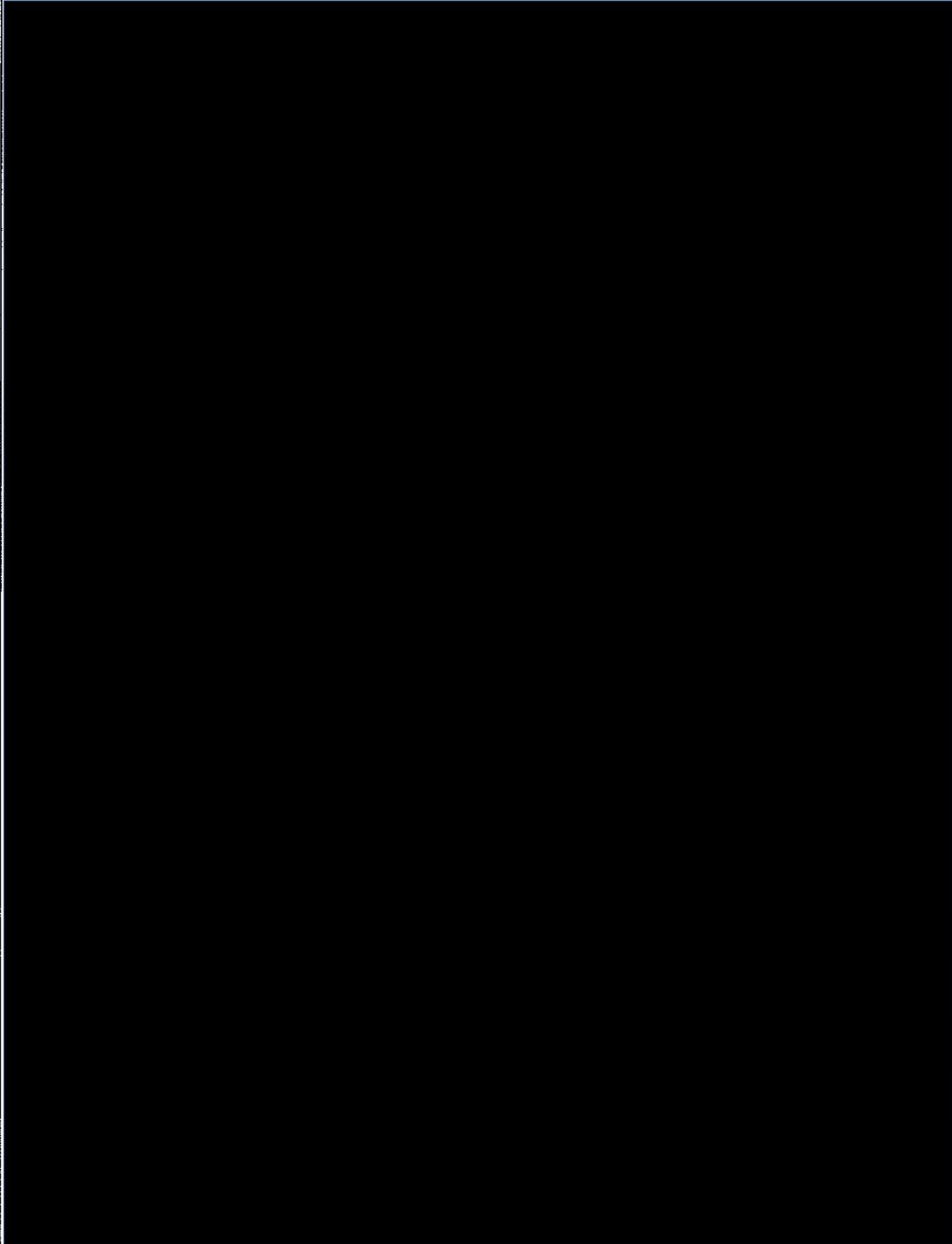
### **Begründung:**

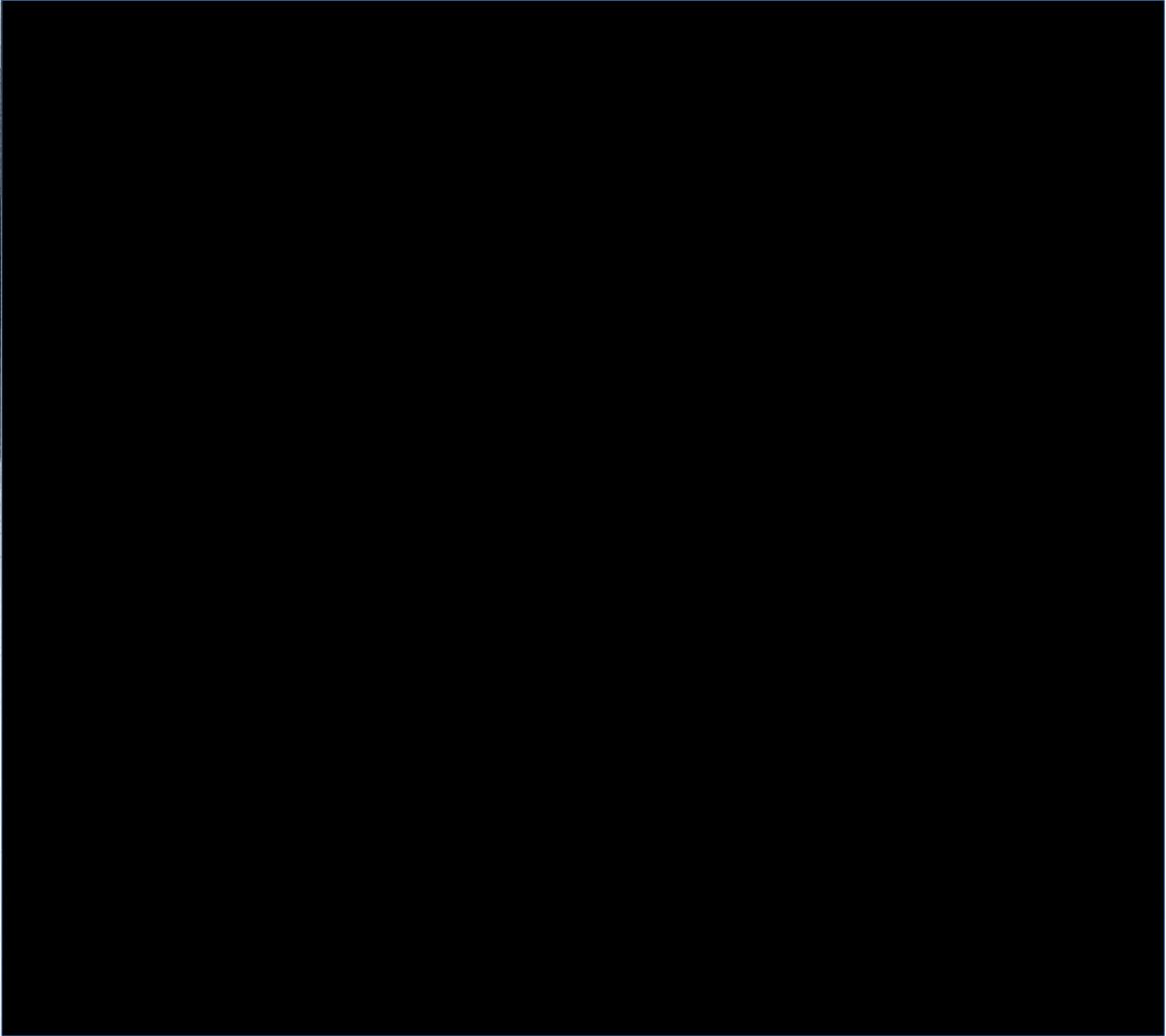
Der Bebauungsplan Nr. 39 „Wohnen am Potenberg“ befand sich bis zum 14.02.2020  
in der II. Offenlage. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist noch nicht  
abgeschlossen. Eine Entfaltung der Planreife ist somit nicht gegeben. Die  
Beurteilungsgrundlage für den Bauantrag ist daher ausschließlich die bisher  
vorherrschende Situation, bei der sich die Bahnhofstraße als „Wohngebiet“ darstellt.

Der Antrag ist abzulehnen, da auf Grundlage der MI-Ausweisung (Mischgebiet) erst  
nach In-Kraft-Treten des B-Planes entschieden werden kann. Eine Dokumentation der  
Zulässigkeit von Ferienwohnungen auch ohne Planung wäre überdies für die  
Abwägung des Gesamtplanes schädlich.

Über das Vorhaben muss innerhalb von 2 Monaten entschieden werden (04.05.2020). Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Gemeindevertretung.

Aufgrund der derzeitigen Situation und bei Einhaltung des ordentlichen Sitzungsverlaufs (BA, HA, GV) drohen die Verfristung des Antrages und die Einvernehmensersetzung des Landkreises. Somit erfolgt die Einreichung der Beschlussvorlage direkt in die GV.





**Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung  
Produkt/SK:

keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

**Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswirkungen:**

ja

nein

Begründung:

Anlagen:

keine

  
.....  
Bürgermeister



  
.....  
Amtsleiterin  
Planen und Bauen

.....  
Ausschussvorsitzender  
Bau, Verkehr und Umwelt